

ser vertreten können, und der Registerführer braucht ihm nur noch informatorisch das Rechtsmittelregister zu zeigen. Dann könnte sogar eine Ausbildungszeit von drei Wochen bei den Staatsanwälten der Bezirke genügen. (Diese Vorschläge beziehen sich auf die z. Zt. bestehende Ausbildungszeit von acht Wochen — eine längere Ausbildungsdauer wäre natürlich besser.)

Nach unserem Ausbildungsplan mußte jeder Praktikant 14 Tage körperliche Arbeit in einem Produktionsbetrieb leisten. Dies habe ich als sehr sinnvoll empfunden. Nachdem das „Eis“ zwischen den Arbeitern und uns Neulingen geschmolzen war, kam es zu fruchtbringenden Diskussionen, die meist im Zusammenhang mit der jeweiligen Arbeit standen. Die Arbeiter sahen, daß sie nicht mehr jene arroganten Staatsanwälte faschistischen Typs vor sich haben, sondern „Arbeiter in den Verwaltungen“ (Grotewohl). Auch rechtliche Fragen wurden häufig erörtert, und es täte gut, sich die Auffassungen der Arbeiter zu diesem oder jenem Problem zu merken. Ihre Einschätzung unseres Auftretens und Arbeitern muß ein Kriterium für unsere Fähigkeit als Staatsanwälte sein. Die Kaderleiter sollten stets die Meinung der Arbeiter und des Meisters über das Verhalten der jungen Staatsanwälte während ihres Produktionseinsatzes einholen. Wenn sie hierbei zur Antwort erhalten: „Wir möchten ihn am liebsten hierbehal-

ten“, dann ist das eine Anerkennung unserer Arbeit, dann sind wir auf dem rechten Wege.

Es wäre gut, die Produktionseinsätze gleich in dem Kreis zu leisten, in welchem man später als Staatsanwalt tätig sein wird, und zwar möglichst in einem Betrieb, der typisch für den industriellen Sektor des betreffenden Kreises ist, oder in einer Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft. Man lernt so bereits die Arbeiter und die Verhältnisse eines Betriebes seines späteren Zuständigkeitsbereichs kennen. Die bisherige Regelung sieht einen Einsatz in der Bezirksstadt vor. Die Verbindung zu diesen Arbeitern geht jedoch meist durch den nachfolgenden Einsatz verloren.

Meine Bemerkungen sind das Ergebnis einiger Erfahrungen, die ich im Bezirk Cottbus gemacht habe. Sie können daher keine allgemeine Einschätzung der gegenwärtigen Ausbildung der Staatsanwälte sein. Vermutlich werden aber in anderen Bezirken ähnliche Erfahrungen gesammelt worden sein. Daher sollte man bald eine Auswertung im Republikmaßstab vornehmen und die nötigen Verbesserungen in der Ausbildung der künftigen Staatsanwälte bereits im nächsten Jahr einführen. Denn nicht zuletzt ist die praktische Ausbildung nach dem Staatsexamen für die spätere Tätigkeit des Staatsanwalts und damit für unseren sozialistischen Aufbau ausschlaggebend.

Einige Vorschläge zur Ausbildung der Studenten unter dem Gesichtspunkt der Praxis

Von. WOLFGANG KULITZSCHER, Staatsanwalt beim Staatsanwalt des Bezirks Gera

Erst vor wenigen Monaten habe ich die Juristenfakultät in Leipzig absolviert und bin trotz dieser kurzen Zeit zu dem Ergebnis gekommen, daß es notwendig ist, in den Lehrplänen sowie in den Erziehungsmethoden einiges zu ändern. Ich habe feststellen müssen, daß das, was die Praxis von uns verlangt, in den Lehrplänen und in den Methoden der Erziehung nicht immer beachtet wurde. Die Praxis lehrte mich in den wenigen Monaten meiner Tätigkeit, daß sowohl die fachliche wie auch die politische Ausbildung an der Fakultät einen großen Mangel aufwies, nämlich daß die fachliche und politische Erziehung losgelöst von der gesellschaftlichen Praxis erfolgte. Dies wirkt sich konkret darin aus, daß es den Absolventen schwerfällt, ihr politisches Wissen und ihre Fachkenntnisse so zu vereinen, daß die Entscheidungen der gegebenen politischen Situation Rechnung tragen.

Gerade der V. Parteitag der SED und die Babelsberger staats- und rechtswissenschaftliche Konferenz haben uns doch gelehrt, daß die Juristen — und das trifft natürlich für alle Staatsfunktionäre zu — an vorderster Front im Klassenkampf stehen und aktive Verteidiger unserer neuen gesellschaftlichen Verhältnisse sein müssen. Wenn aber ein Staatsanwalt oder Richter diese große Aufgabe erfüllen will, dann muß er die Praxis kennen, dann muß er wissen, wie der Gegner die sozialistischen Verhältnisse anzugreifen versucht. Er muß insbesondere wissen, mit welchen Methoden die Feinde in der Landwirtschaft, in der Industrie, im Bauwesen usw. arbeiten. Davon haben wir aber in den Vorlesungen wenig gehört. Wir lernten zwar, daß der Gegner versucht, die Gründung von LPG sowie deren Festigung zu verhindern und den Produktionsablauf in der Industrie zu hemmen. Aber dieses Wissen ist formal und hält den derzeitigen Erfordernissen in der Praxis kaum stand. Damit ein Staatsanwalt aktiv in den Klassenkampf eingreifen kann, braucht er die Kenntnis von den Methoden des Klassenkampfes. Gewiß ändern sich die Mittel und Methoden der Klassengegner ständig. Aber das darf kein Hindernis dafür sein, den Studenten die in der Praxis bereits gesammelten Erfahrungen zu vermitteln. In erster Linie geht es doch darum, ihnen den Blick für die Arbeit des Klassengegners zu schärfen; denn nur dann werden diese jungen Kader später in der Lage sein, das Recht als Waffe im Klassenkampf richtig zu gebrauchen. Dies darf nicht nur theoretisch in Form einer Vorlesung geschehen. Natürlich wäre sehr zu wünschen, wenn auch in den einzelnen Fachvorlesungen eine engere

Verbindung zur Praxis dadurch hergestellt werden würde, daß in ihnen dargelegt wird, wie sich der Klassenkampf auf dem betreffenden Rechtsgebiet äußert und wie mit Hilfe der entsprechenden Tatbestände aktiv in den Kampf eingegriffen werden kann.

Besser aber wäre noch eine enge Zusammenarbeit zwischen Richtern bzw. Staatsanwälten und Studenten während des gesamten Studiums. Im Studienplan könnte z. B. festgelegt werden, daß die Studenten wöchentlich eine bestimmte Anzahl von Stunden in der juristischen Praxis arbeiten, an Justizauspracheabenden teilnehmen und dgl. Die z. Z. noch vorgesehenen zwei Praktika zu je sechs Wochen reichen keinesfalls aus, um die notwendigen Erfahrungen zu sammeln. Zugleich wird durch ein solches ständiges Praktikum dem z. Z. noch bestehenden Zustand entgegengewirkt, daß sich Studenten, die fachlich und gesellschaftlich schlechte Leistungen aufweisen, bis zum Staatsexamen „halten“ können, dann aber nicht den Anforderungen entsprechen, die an einen Staatsfunktionär gestellt werden. Die Richter und Staatsanwälte, die den Studenten in der praktischen Arbeit einschätzen können, werden in solchen Fällen von Nichteignung die Fakultät in Kenntnis setzen.

Diese enge, im Studienplan konkret festzulegende Verbindung des Studenten mit der Praxis sollte im dritten Studienjahr einsetzen. Weiter sollten Arbeitseinsätze der Studenten nicht losgelöst von ihrem Fachstudium organisiert werden. Wenn z. B. eine Studentenbrigade 14 Tage in eine LPG geht, um bei der Einbringung der Ernte mitzuhelfen, dann ist das zwar ein ausgezeichnetes Mittel, um die Verbindung zu unseren Werktätigen zu verbessern. Aber die Studenten sollten diese Arbeit bereits als zukünftige Staatsfunktionäre verrichten. Deshalb wäre es gut, wenn die verantwortlichen Hochschullehrer die Studenten beauftragen würden, neben ihrer körperlichen Arbeit auch zu beobachten, welche Faktoren evtl. der Festigung der LPG entgegenwirken und ob irgendwelche Gesetzesverletzungen festgestellt werden können. Ich glaube, die Studenten würden freudig diese zusätzliche Aufgabe lösen, die gleichzeitig eine Unterstützung des zuständigen Staatsanwalts wäre.

Die andere, ebenfalls veränderungsbedürftige Seite im Lehrprogramm sind die Vorlesungen selbst. Auch sie sollten endlich den Bedingungen der Praxis entsprechen. Die Hochschullehrer müßten sich ständig informieren, welche rechtlich geschützten gesellschaftlichen